

Folie 1: Unterlagen

Versorgung der Hinterbliebenen

Für die Zahlung von Sterbegeld

- Sterbeurkunde
- bei Zahlung an die Kinder der/des Verstorbenen: Geburtsurkunde
- bei Zahlung an andere Verwandte
 - o Nachweis des Verwandtschaftsgrades und
 - o der häuslichen Gemeinschaft oder
 - o der überwiegenden Ernährung

Für die Zahlung von Witwen-/Witwergeld

- Heiratsurkunde bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde
- ggf. Unterlagen über Erwerb- und Erwerbsersatzeinkommen
- ggf. Unterlagen über Hinterbliebenenrenten

Für die Zahlung von Waisengeld

- Geburtsurkunde
- wenn die Waise das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat
 - o Antrag
 - o Nachweis über aktuelle Schul- oder Berufsausbildung
 - o ggf. Unterlagen über Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen
 - o ggf. Unterlagen über Waisenrente



Folie 2: Bezüge für den Sterbemonat (§ 22 HBeamtVG)

- Dienstbezüge für den Sterbemonat verbleiben den Erben
- Noch nicht ausgezahlte Gehaltsbestandteile können auch an Ehegatten und Kinder anstatt an Erben ausgezahlt werden
- Bei Beurlaubung des verstorbenen Beamten kein Anspruch auf Dienstbezüge



Folie 3: Sterbegeld (§ 23 HBeamtVG)

Versorgung der Hinterbliebenen

A. Pauschales Sterbegeld

- Einmalige Zuwendung an die Hinterbliebenen
- Anspruchsberechtigte:
 - o Ehegatten
 - o Kinder

falls es die nicht gibt:

- o Verwandte der aufsteigenden Linie
- o Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefkinder wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt haben oder von diesem unterhalten worden sind
- Höhe
- zweifache Höhe der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts

Folie 4: Sterbegeld (§ 23 HBeamtVG)

B. Kostensterbegeld

Einmalige Zuwendung an die Hinterbliebenen oder sonstige Personen

- Anspruchsberechtigte

Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben

- Höhe

Bis zur Höhe der Aufwendungen, maximal bis zur Höhe des pauschalen Sterbegeldes Wird einkommenssteuerrechtlich wie eine steuerfreie Beihilfe behandelt.



Folie 5: Beihilfe (§ 13 Beihilfeverordnung)

Versorgung der Hinterbliebenen

Anspruchsberechtigte: Hinterbliebene

Umfang

- Alle Aufwendungen, für die der Verstorbene Beihilfe hätte beantragen können
- Beihilfe zu den Bestattungskosten
- Andere Leistungen werden angerechnet
- Ab 2.000 € Erstattung entfällt die Beihilfe ganz

Fazit

• Erhalten Hinterbliebene Sterbegeld, gibt es i.d.R. keine Beihilfe

Folie 6: Witwengeld/Witwergeld (§ 24 HBeamtVG)

Versorgung der Hinterbliebenen

Für Witwen von Beamten auf Lebenszeit

Für Witwen von Beamten auf Probe nur bei Dienstunfall und dienstlicher Erkrankung Kein Witwengeld bei "Versorgungsehen"

- Ehe hat keine drei Monate gedauert (außer bei Unfall)
- Ehe wurde nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen und
- Verstorbener hatte bei Eheschließung schon die Regelaltersgrenze erreicht
- Der Tod wurde durch die Witwe vorsätzlich herbeigeführt
- Versorgungsrechtliche Wartezeit von fünf Jahren ist nicht erfüllt

Folie 7: Witwengeld/Witwergeld (§ 25 HBeamtVG)

Höhe des Witwengeldes

- 60 % des Ruhegehalts, wenn die Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen wurde
- und mindestens 1 Ehegatte vor dem 2.1.1962 geboren wurde
- ansonsten 55 Prozent

Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied

- Witwe ist mehr als 20 Jahre jünger als Verstorbener und aus der Ehe stammen keine Kinder
- 5 % Kürzung pro Jahr des 20 Jahre übersteigenden Altersunterschieds, max. 50 %
- 5 % Erhöhung ab dem 6. Jahr der Ehedauer bis zum vollen Witwengeld
- Mindestwitwengeld 60 % der Mindestversorgung
- Kind bezogener Familienzuschlag wird gewährt



Folie 8: Waisengeld (§§ 29 und 30 HBeamtVG)

Versorgung der Hinterbliebenen

Höhe (in Prozent des Ruhegehalts des Verstorbenen)

- Überlebender Elternteil bezieht Witwengeld: 12 %
- Überlebender Elternteil bezieht kein Witwengeld: 20 %
- Vollwaise. 20 %

Anspruch

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Einschränkung
- nach Vollendung des 18. Lebensjahres, solange Anspruch auf Kindergeld besteht



Folie 9: Weitere Regelungen

Versorgung der Hinterbliebenen

Unterhaltsbeitrag für

- Personen, die nicht witwengeldberechtigt sind
- frühere Ehegatten
- Hinterbliebene von verstorbenen Beamten auf Probe

Beihilfeberechtigung für Berechtigte von Unterhaltsbeitrag

- Bei Wiederverheiratung endet Anspruch auf Witwengeld
- Abfindung bei Wiederverheiratung der Witwe
- Bei eventuellem Ende dieser Ehe Wiederaufleben des Witwengeldes

Durch Witwen- und Waisengeld entsteht ein eigener Beihilfeanspruch.



Folie 10: Versorgung und Erwerbs(ersatz)einkommen (§ 57 HBeamtVG)

Versorgung der Hinterbliebenen

Erwerbseinkommen

- aus nichtselbständiger Tätigkeit (Bruttoeinkünfte abz. Werbungskosten)
- aus selbständiger Arbeit (ermittelter Gewinn)
- aus Gewerbebetrieb (ermittelter Gewinn)
- aus Land- und Forstwirtschaft (ermittelter Gewinn)

Kein Erwerbseinkommen

- aus Kapitalvermögen
- aus Vermietung und Verpachtung

Erwerbsersatzeinkommen

- Arbeitslosengeld
- Kurzarbeitergeld
- Mutterschaftsgeld
- Krankengeld
- und Weiteres

Folie 11: Versorgung und Erwerbs(ersatz)einkommen (§ 57 HBeamtVG)

Höchstgrenze

- Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Endstufe der Besoldungsgruppe)
- zzgl. voller Verheiratetenbestandteil im Familienzuschlag
- zzgl. 5 % Sonderzahlung
- ggf. Kind bezogener Familienzuschlag

Höchstgrenzen nach Besoldungsgruppe (Stand: 1. Februar 2018)

- A 11: € 4.284,95
- A 12: € 4.720,51
- A 13: € 5.238,86
- A 14: € 5.793,51
- A 15: € 6.531,90
- A 16: € 7.268,03

Überschreiten Einkünfte und Witwengeld diese Höchstgrenze, wird das Witwengeld um die Hälfte des übersteigenden Betrags gekürzt.

Mindestzahlung

20 % des Witwengeldes



Folie 12: Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (§ 58 HBeamtVG)

Versorgung der Hinterbliebenen

Höchstgrenze

- 71,75 % der Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Endstufe der Besoldungsgruppe)
- zzgl. voller Verheiratetenbestandteil im Familienzuschlag
- zzgl. 2,66 % Sonderzahlung
- ggf. Kind bezogener Familienzuschlag

Höchstgrenzen nach Besoldungsgruppe (Stand: 1. Februar 2018)

- A 11: € 3.043,77
- A 12: € 3.349,32
- A 13: € 3.712,95
- A 14: € 4.102,04
- A 15: € 4.620,03
- A 16: € 5.136,43

Folie 13: Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (§ 58 HBeamtVG)

Kürzung bei Überschreitung der Höchstgrenze

- Zuerst gezahlte Versorgung wird um übersteigenden Betrag gekürzt
- Neuer Versorgungsbezug wird voll gezahlt
- Der Witwe muss mindestens das eigene Ruhegehalt zuzüglich 20 % des Witwengeldes verbleiben



Folie 14: Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten (§ 59 HBeamtVG)

Versorgung der Hinterbliebenen

Keine Anrechnung folgender Renten

- Witwenrente
- Renten aus Versorgungsausgleich
- Renten aufgrund der eigenen Beschäftigung

Komplizierte Anrechnungsregelungen bei der Rentenversicherung

Hinweis zur Beihilfe:

- Bei freiwillig gesetzlich Krankenversicherten entfällt Sachleistungsbeihilfe, wenn sie Zuschuss zur KV erhalten
 ==> Auf Zuschuss verzichten
- Beihilfesatz sinkt um 20 %,
 wenn Zuschuss zur Rente für private Krankenversicherung € 40,99 überschreitet
 ==> Auf Zuschuss verzichten, soweit er € 40,99 überschreitet



Folie 15: Zusammentreffen von Versorgung und Erwerbseinkommen

A. Eigene Versorgung		
Grundgehalt A 13, St. 8	€	4.858,92
Familienzuschlag Stufe I	€	130,47
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	€	4.989,39
davon 71,75 %	€	3.579,89
2,66 % Sonderzahlung	+ €	95,23
Versorgungsbezüge	€	3.675,12
Höchstgrenze von Versorgung und Zuverdier	nst €	5.238,86
Eigene Versorgung	./. €	3.675,12
Maximaler Zuverdienst	€	1.563,74
B. Witwengeld		
Versorgungsbezüge des Verstorbenen	€	3.675,12
davon 60 %	€	2.205,07
Höchstgrenze von Versorgung und Zuverdier	nst €	5.238,86
Witwengeld	./. €	2.205,07
Maximaler Zuverdienst	€	3.033,79

^{===&}gt; Gilt nur bis zur Regelaltersgrenze

^{===&}gt; Bei Übersteigen der Höchstgrenze ruhen die Versorgungsbezüge um 50 % des übersteigenden Betrags



Folie 16: Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen Fall 1

versorgang der riniterbilebenen		
A. Eigene Versorgung		
A. Ligerie versorgung		
Grundgehalt A 13, St. 8	€	4.858,92
Familienzuschlag Stufe I	€	65,24
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	€	4.924,16
davon 71,75 %	€	3.533,08
2,66 % Sonderzahlung +	€	93,98
Versorgungsbezüge	€	3.627,06
B. Witwengeld		
Versorgungsbezüge des Verstorbenen	£	3.627,06
davon 60 % = Witwengeld		2.176,24
Höchstgrenze beider Versorgungen		3.712,95
C. Berechnung des übersteigenden Betrags		
Summe beider Versorgungen	€	5.803,30
Höchstgrenze ./.		3.712,95
Übersteigender Betrag	€	2.090,35
Fall 1: Witwengeld zuerst entstanden		
Witwengeld	€	2.176,24
Übersteigender Betrag	./. €	2.090,35
Rest Witwengeld	€	85,89
Fall 2: Eigene Versorgung zuerst entstanden		
Eigene Versorgung	€	3.627,06
Übersteigender Betrag	./. €	2.090,35
Rest Eigene Versorgung	€	1.536,71



Folie 17: Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen Fall 2

versorgang der rimterbilebettett			
A. Eigene Versorgung			
A. Ligerie Versorgung			
Grundgehalt A 12, St. 8		€	4.365,25
Familienzuschlag Stufe I		€	65,24
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge		€	4.430,49
davon 60,0 %		€	2.658,29
2,66 % Sonderzahlung	+	€	70,71
Versorgungsbezüge		€	2.729,00
B. Witwengeld			
Versorgungsbezüge des Verstorbenen (au	s A 16)	€	5.050,55
davon 60 % = Witwengeld	•	€	3.030,33
Höchstgrenze beider Versorgungen		€	5.136,43
C. Berechnung des übersteigenden	Betrags		
Summe beider Versorgungen		€	5.759,33
Höchstgrenze	./.	€	5.136,43
Übersteigender Betrag		€	622,90
Fall 1: Witwengeld zuerst entstanden			
Witwengeld		€	3.030,33
Übersteigender Betrag	./.	€	622,90
Rest Witwengeld		€	2.407,43
Fall 2: Eigene Versorgung zuerst entstand	len		
Eigene Versorgung		€	2.729,00
Übersteigender Betrag	./.	€	622,90
Rest Eigene Versorgung		€	2.106,10